

Prüfung der Verwendung der Vollzugskostenbeiträge durch die paritätischen Kommissionen

Staatssekretariat für Wirtschaft

Das Wesentliche in Kürze

Ein Gesamtarbeitsvertrag (GAV) ist ein Vertrag zwischen Arbeitgebern oder -verbänden und Arbeitnehmerverbänden (kurz Sozialpartner) und wird zur Regelung der Arbeitsbedingungen und des Verhältnisses zwischen diesen geschlossen. Ein GAV kann unter Einhaltung gewisser gesetzlicher Voraussetzungen allgemeinverbindlich erklärt werden und gilt dann für alle, d. h. auch für Nichtmitglieder eines vertragsschliessenden Verbandes einer Branche. Zum Prüfungszeitpunkt bestehen 46 allgemeinverbindlich erklärte GAV mit schätzungsweise über eine Million Arbeitnehmenden und knapp 70 000 Arbeitgebern.¹

Die Kontrollen über den Vollzug der Vertragsbedingungen erfolgen durch die Sozialpartner oder durch die von diesen eingesetzten paritätischen Kommissionen (PK). Diese setzen sich gleichstark aus Vertretern der Sozialpartner zusammen. Die finanzielle und organisatorische Grösse der PK ist je nach Branche unterschiedlich. Sie finanzieren den Vollzug / die Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie die branchenspezifische Aus- und Weiterbildung über die Vollzugskosten- und Aus- und Weiterbildungsbeiträge sowie Kontrollkosten und Konventionalstrafen von organisierten und nichtorganisierten Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Die PK weisen im Jahr 2021 einen Gesamtertrag von rund über 200 Millionen Franken aus.

Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) ist in den Verfahren um Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen die entscheidungsvorbereitende Behörde und übt die Finanzaufsicht über die PK von allgemeinverbindlich erklärten GAV aus, die der Bundesrat erteilt hat. Das SECO hat im Rahmen seiner Finanzaufsicht sicherzustellen, dass die PK ordnungsgemäss geführt, die Mittel zweckbestimmt eingesetzt werden und der Aussenseiterschutz eingehalten wird.

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) hat beim SECO eine Prüfung zur Verwendung der Vollzugskostenbeiträge durch die PK durchgeführt. Mit den formellen Vorgaben hat das SECO ein detailliertes Regelwerk geschaffen, das die operative Umsetzung in den PK grundsätzlich zielführend unterstützt. Punktuell besteht insbesondere noch Handlungsbedarf, um die zweckbestimmte Verwendung der Mittel und der Aussenseiterschutz für alle allgemeinverbindlich erklärten GAV abschliessend beurteilen zu können. Die Zusammenarbeit zwischen dem SECO und den PK funktioniert gut.

Die Weisung des SECO ist grundsätzlich geeignet, punktuell gibt es aber noch Handlungsbedarf

Die PK haben die allgemeinen Buchführungs- und Rechnungslegungsgrundsätze nach Obligationenrecht umzusetzen. Die Testate der eingeschränkten Revision geben dem SECO die Sicherheit, dass die PK ordnungsgemäss geführt werden.

¹ Quelle: Website SECO, [Gesamtarbeitsverträge \(admin.ch\)](#).

Die operativen Vorgaben sind in einer verbindlichen Weisung definiert. Bei den Rückstellungen oder beim Eigenkapital gibt das SECO eigene Vorgaben hinsichtlich der Höhe vor. Die Revisionsgesellschaften haben diese, je nach Auftrag der einzelnen PK, zu prüfen. Die EFK empfiehlt dem SECO, die PK zu beauftragen, zusätzlich zur Prüfung der Jahresrechnung die Einhaltung der konkretisierten Weisung durch ihre Revisionsgesellschaften bestätigen zu lassen.

Die PK sind gehalten, ein Internes Kontrollsystem (IKS) zu führen. Das SECO kann die Wirksamkeit des IKS prüfen. Die EFK erachtet die Prüfung der Wirksamkeit des IKS im Rahmen der Aufsicht des SECO mit vertretbarem Aufwand jedoch als nicht realistisch.

Die Aufsicht des SECO verlangt nur selbstdeklaratorische Nachweise zu Kosten und Leistungen

Auf Basis der Risikoanalyse und Aufsichtsplanung plausibilisiert das SECO die Jahresrechnung der PK. Zusätzlich haben die Sozialpartner ihren jährlichen Bericht zur Leistungserbringung und den Kosten im Sinne einer Selbstdeklaration, vorzulegen. Nachweise zu Kosten und Leistungen werden nicht verlangt. Dieses Vorgehen lässt keine abschliessende Beurteilung zu, ob die Vollzugkostenbeiträge zweckbestimmt eingesetzt werden und ob die Aussenseiter gegenüber den Verbandmitgliedern gleichgestellt sind.

Die EFK empfiehlt dem SECO, die Nachweise der umgesetzten Empfehlungen des SECO durch die PK gemäss Terminvereinbarung zustellen zu lassen, um diese laufend prüfen zu können.

Die PK bewerten die Zusammenarbeit mit dem SECO positiv

Die EFK führte im Rahmen der Prüfung bei verschiedenen PK Interviews durch. Darin werden die Zusammenarbeit mit dem SECO und das mit der Weisung zur Verfügung gestellte Regelwerk positiv beurteilt.

Die Planung und Durchführung der Kontrollen weichen bei den PK kaum voneinander ab. Die Weiterbildungsangebote werden evaluiert und zwischen den Sozialpartnern abgestimmt. Folglich ist das Risiko, dass Aussenseiter ausgegrenzt werden, klein.